

Lfd. – Nr. : JHA

**Vorlage
für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses
am 3. Dezember 2013**

Lfd. – Nr. **151/13** SKJ

**Vorlage
für die Sitzung
der städtischen Deputation für Soziales, Kinder und Jugend
am 19. Dezember 2013**

Kinder- und Jugendnotdienst in der Stadtgemeinde Bremen

hier: Abschluss eines Kooperations- und Leistungsvertrages durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und dem Amt für Soziale Dienste mit den freien Trägern der Jugendhilfe zur Durchführung des Kinder- und Jugendnotdienstes in der Stadtgemeinde Bremen

A. Ausgangslage

Der Jugendhilfeausschuss hat sich in seiner 19. Sitzung am 11. März 2010 (Vorlage Lfd. Nr. 16/10) / die städtische Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration hat sich in ihrer Sitzung am 11. März 2010 (Lfd. Nr. 204/10) letztmalig mit der Thematik des Kinder- und Jugendnotdienstes befasst. Auf Grundlage der Ergebnisse der AG Organisationsentwicklung zur Fortführung des Dienstes nach Abschluss der Modellphase und der zwischen Amtsleitung und Personalrat neu abzuschließenden Dienstvereinbarung wurden die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

„Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Entwurf der Dienstvereinbarung und der Handlungsanweisung zur Kenntnis und bittet den Amtsleiter, auf dieser Grundlage das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten.“

„Die städtische Deputation für Soziales, Jugend Senioren und Ausländerintegration nimmt den Entwurf der Dienstvereinbarung und der Handlungsanweisung zur Kenntnis.“

Da diese zwischen dem Personalrat und der Amtsleitung abgeschlossene Dienstvereinbarung nicht die Freien Träger bindet, war es zur Absicherung des Dienstes in der Gesamtverantwortung der öffentlichen und freien Jugendhilfe und zur Klarstellung des gemeinsamen Auftrages erforderlich, mit den am Kinder- und Jugendnotdienst (Kinder- und Jugendschutz-

telefon und Rufbereitschaftsdienst) beteiligten Freien Trägern einen Kooperations- und Leistungsvertrag abzuschließen.

Gleichzeitig wurde zur Qualitätssicherung des operativen Verfahrens eine fachliche Handreichung entwickelt, die Vertragsbestandteil ist und damit die im Dienst tätigen Mitarbeiter/-innen bindet.

B. Lösung

Mit dem jetzt vorliegenden abgestimmten Entwurf des Kooperations- und Leistungsvertrages sind die Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung und die jeweiligen Aufgaben, Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Mitarbeiter/-innen sowie Fragen der Fachaufsicht der Vorgesetzten des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der im Dienst tätigen Mitarbeiter/-innen der Freien Träger geregelt. Gleichzeitig sind die jeweiligen Dokumentations- und Berichtspflichten und in Hinblick auf den Austausch von Daten zwischen öffentlichem und Freien Trägern die sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen einschließlich der Aufbewahrungsfristen geregelt worden.

Zur Qualitätssicherung des Dienstes sind eindeutige Vereinbarungen zur Einhaltung von Qualitätsstandards und zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen entwickelt worden, die sich eng an den Anforderungen der Praxis ausrichten.

Bestandteil des Kooperations- und Leistungsvertrages ist der durch die Mitarbeiter/-innen des AfSD Bremen in Kooperation mit Freien Trägern der Stadtgemeinde Bremen unter Mitwirkung des Kronberger Kreis für Dialogische Qualitätsentwicklung e.V. erarbeitete Handlungsleitfaden, der den grundlegenden Handlungsansatz des Dienstes beschreibt und der als fachliche Handreichung für die im KJND tätigen Mitarbeiter/-innen dient.

Es ist vorgesehen, nach Beschlussfassung in den Gremien den Kooperationsvertrag einschließlich des Handlungsleitfadens nach vollzogener Unterschrift der Vertragspartner zum 01.01.2014 in Kraft zu setzen.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen/Produktgruppenhaushalt

Unmittelbare finanzielle und personalwirtschaftliche Folgewirkungen durch die Inkraftsetzung des Vertrages entstehen keine.

Zur finanziellen Absicherung des Einsatzes der Mitarbeiter/-innen der Freien Träger im Rahmen des Kinder- und Jugendnotdienstes stehen im Haushalt im Kapitel 3434 entsprechende Mittel zur Verfügung.

E. Beteiligung/Abstimmung /Genderprüfung

Die Abstimmung mit den Koordinatoren/-innen des Kinder und Jugendnotdienstes im Amt für Soziale Dienste, der Jugendamtsleitung und Vertreterinnen und Vertretern der Vertragsparteien der Freien Träger ist erfolgt.

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) ist in die Vertragsgestaltung einbezogen worden. Die Empfehlungen der Landesbeauftragten sind in den Vertrag mit aufgenommen worden.

Eine Befassung der städtischen AG § 78 SGB VIII, Hilfen zur Erziehung, ist am 20.11.2013 erfolgt.

Bei der Vertragsgestaltung und im Handlungsleitfaden sind die genderbezogenen Aspekte berücksichtigt worden.

F. Beschlussvorschlag

- F 1 Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Kooperations- und Leistungsvertrag sowie den Handlungsleitfaden als Bestandteil des Vertrages zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und die Jugendamtsleitung sowie die im Kinder- und Jugendnotdienst tätigen Freien Trägern, diesen nach vollzogener Unterschrift mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft zu setzen.
- F 2 Die städtische Deputation für Soziales, Kinder und Jugend nimmt den Kooperations- und Leistungsvertrag sowie den Handlungsleitfaden als Bestandteil des Vertrages zur Kenntnis und bittet die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen und die Jugendamtsleitung sowie die im Kinder- und Jugendnotdienst tätigen Freien Trägern, diesen nach vollzogener Unterschrift mit Wirkung zum 01.01.2014 in Kraft zu setzen.

Anlage:

Kooperations- und Leistungsvertrag
zur Durchführung des Kinder- und Jugendnotdienst

Handlungsleitfaden Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)
des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) Bremen
in Kooperation mit Freien Trägern der Jugendhilfe
der Stadtgemeinde Bremen



Kooperations- und Leistungsvertrag

zwischen
der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen
und dem Amt für Soziale Dienste

und den
Freien Trägern der Jugendhilfe
Hans-Wendt-Stiftung
Caritas-Erziehungshilfe gGmbH
Deutsches Rotes Kreuz, KV Bremen e.V.
St. Petri Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Alten Eichen Perspektiven für Kinder und Jugendliche gGmbH
Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH

sowie dem
Verein Mädchenhaus Bremen e.V.
und dem
Deutschen Kinderschutzbund LV Bremen e.V.

zur Durchführung des
Kinder- und Jugendnotdienstes
in der Stadtgemeinde Bremen



Vorbemerkung

Der Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) ist eine Einrichtung des öffentlichen Jugendhilfeträger in der Stadtgemeinde Bremen. Er gliedert sich in das Kinder- und Jugendschutztelefon und den sog. Hintergrunddienst (Rufbereitschaftsdienst). Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt in Kooperation mit den Einrichtungen und Diensten der Freien Träger der Jugendhilfe.

Grundlage für die Einrichtung dieses Dienstes sind die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses in seiner Sondersitzung am 19. Januar 2007 seiner Sitzung am 17. April 2007 (sh. Vorlage Lfd. Nr. 10/07) und der 33. Sitzung der städtischen Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration am 19. April 2007.

Nach einer Modellphase und einer Evaluation hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 (Vorlage Lfd. Nr. 08/10)/ die Deputation für Soziales, Jugend, Senioren und Ausländerintegration in ihrer Sitzung am 11. Februar 2010 (Vorlage Lfd. Nr. 182/10) im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Kindeswohls der Verstetigung des Kinder- und Jugendnotdienstes in der Trägerschaft des Amtes für Soziale Dienste Bremen unter Beteiligung der Freien Träger zugestimmt.

§ 1

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

Ziel des Kinder- und Jugendnotdienst (KJND) ist es, über eine 24 h-Erreichbarkeit pädagogischen Fachpersonals den Kinderschutz sicherzustellen und Kindern, Jugendlichen und Familien in Krisensituationen den Zugang zu unmittelbarer Unterstützung zu gewährleisten. Dabei ist soweit es den Bereich des Kindeswohls und der Kinder- und Jugendhilfe betrifft jedem Anruf und jeder Meldung nachzugehen. Meldungen die diesen Bereich nicht betreffen, sind unmittelbar bzw. am folgenden Werktag / Arbeitstag an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Insbesondere ist das Ziel der Arbeit des KJND, eine akute Gefährdung des Kindeswohls einzuschätzen und mögliche Gefährdungen zeitnah abzuwenden (vergl. § 8a SGB VIII Absatz 1). Es geht demnach um die Klärung der akuten Krise, die eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung und angemessene Interventionen zur Kindeswohlsicherung (d.h. bis zum nächsten Werktag) beinhaltet (vergl. hierzu auch § 8a SGB VIII Absatz 2).

Dabei steht das Kind mit seinen Bedürfnissen und Rechten im Mittelpunkt der Arbeit. Den an der Krise beteiligten Menschen wird mit Akzeptanz ihrer Autonomie, Wertschätzung, Empathie und Klarheit begegnet.

Der durch Mitarbeiter/innen des AfSD Bremen in Kooperation mit freien Trägern der Stadtgemeinde Bremen erarbeitete Handlungsleitfaden der als praktische Arbeitshilfe für Mitarbeiter/innen im KJND dient, beschreibt den grundlegenden Handlungsansatz des Dienstes und ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

§ 2

Organisation des Dienstes

Der Kinder- und Jugendnotdienst setzt sich aus einem Kinder- und Jugendschutztelefon, und einem sog. Hintergrunddienst (Rufbereitschaftsdienst) zusammen. Mit diesen beiden Elementen wird „rund-um-die-Uhr“ die Erreichbarkeit von Sozialpädagogischen Fachkräften zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung auf der Grundlage des § 8a SGB VIII und des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) sichergestellt.

Die organisatorische Anbindung des Dienstes erfolgt im Stab der Leitung des Amtes für Soziale Dienste.

Das Kinder- und Jugendschutztelefon und der Rufbereitschaftsdienst (sog. Hintergrunddienst) im Rahmen des Kinder- und Jugendnotdienstes wird von Sozialpädagogischen Fachkräften des ambulanten Sozialdienstes Junge Menschen der sechs Sozialzentren und der Freien Träger der Jugendhilfe getragen. Es handelt sich in der Regel um berufserfahrene bzw. für diesen Aufgabenbereich besonders qualifizierte Mitarbeiter/innen.

Die Mitarbeiter/innen des öffentlichen und der Freien Träger bilden die Einsatzgruppen für den Rufbereitschaftsdienst. Pro Rufbereitschaftsdienst ist jeweils ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin des öffentlichen Trägers und des freien Trägers gemeinsam zuständig, wobei die abschließende Entscheidungsbefugnis beim Mitarbeiter / bei der Mitarbeiterin des öffentlichen Trägers liegt.

Aufgaben des öffentlichen Jugendhilfeträgers

A. Kinder- und Jugendschutztelefon

Jeweils an den Arbeitstagen von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr ist das Kinder- und Jugendschutztelefon durch die Mitarbeiterinnen des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Amt für Soziale Dienste) besetzt. Diese nehmen die Anrufe entgegen, dokumentieren diese auf einem standardisierten Vordruck „Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 1.1) und leiten sie in elektronischer Form an die zuständigen Casemanager/innen in den jeweils zuständigen Sozialzentren weiter.

Meldungen und Einsätze die im Rahmen des Nachtdienstes von den beiden Trägern Deutscher Kinderschutzbund LV Bremen e.V. und Mädchenhaus Bremen e.V. bearbeitet wurden, werden am nächsten Arbeitstag bzw. nach dem Wochenende/Feiertag unmittelbar bei Dienstbeginn gesichtet und weiterbearbeitet und den zuständigen Sozialzentren (dem zuständigen Casemanagement und nachrichtlich der Referatsleitungen) zugeleitet.

B. Rufbereitschaftsdienst (Hintergrunddienst)

- (1) Mit der Einrichtung eines Rufbereitschaftsdienstes wird eine fachkundige Beurteilung von Kindeswohlgefährdungen vor Ort auch außerhalb der regulären Dienstzeiten des Amtes für Soziale Dienste sowie an Wochenenden und Feiertagen „rund-um-die-Uhr“ sichergestellt.
- (2) Der Rufbereitschaftsdienst ist zuständig an Arbeitstagen der öffentlichen Verwaltung in der Zeit ab 16.30 Uhr bis zum Dienstbeginn des nächsten Tages 8.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen „rund-um-die-Uhr“. Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass der Rufbereitschaftsdienst ausschließlich für Aufgaben der Jugendhilfe insbesondere für Aufgaben, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen des § 8a SGB VIII und des § 42 SGB VIII (Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen) sowie soweit Kinder betroffen sind aus dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG): herleiten lassen, zuständig ist. Hierzu gehören insbesondere:
 - Die Übernahme des Auftrages von den Mitarbeiter/innen des Kinder- und Jugendschutztelefons außerhalb der regulären Dienstzeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen
 - unter Einbeziehung eines Mitarbeiters/einer Mitarbeiterin des Freien Trägers und ggf. auch der Polizei, die Abklärung der Situation vor Ort und die Durchführung von notwendigen Sofortmaßnahmen zur Behebung der Krise
 - durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des öffentlichen Jugendhilfeträgers die Entscheidung
 - über unmittelbar durchzuführende Maßnahmen im Rahmen der Kindeswohlsicherung
 - über die Inobhutnahme eines Kindes oder Jugendlichen und die unmittelbare Zuführung des Minderjährigen in eine Inobhutnahme-Einrichtung / Übergangspflegestelle, ggf. auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten,
 - die anschließende Information an das Kinder- und Jugendschutztelefon (fernmündlich bzw. elektronisch). Diese muss verschlüsselt sein.
- (3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendschutztelefon an den Rufbereitschaftsdienst erfolgt außerhalb der regulären Dienstzeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers telefonisch über ein Diensthandy welches ausschließlich für den Einsatz genutzt wird.

- (4) Die Vertragsparteien verständigen sich darauf, dass die jeweils zuständigen Mitarbeiter/innen ihren Aufenthaltsort während der Rufbereitschaft selbst bestimmen. Es soll aber darauf geachtet werden, dass dieser so gewählt wird, dass das Bremer Stadtzentrum nach Eingang der telefonischen Krisenmeldung in der Regel innerhalb von max. 30 Minuten erreicht werden kann. Während der Zeit der wahrzunehmenden Rufbereitschaft stellen die Mitarbeiter/innen die Erreichbarkeit über das ihnen zugeteilte Diensthandy verbindlich sicher. Die zuständigen Mitarbeiter nehmen soweit bekannt die unabweisbar erforderlichen Daten zur Bearbeitung der Krise (Name, Straße) auf einem Notizzettel auf und entsorgen unmittelbar nach dem Einsatz diese Daten durch Schreddern des Notizzettels bzw. durch Entsorgung in offizielle Datenmüllcontainer.
- (5) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Jahreseinsatzplanung für den Rufbereitschaftsdienst von den zuständigen Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendnotdienstes im Amt für Soziale Dienste koordiniert wird. Die jeweiligen Einsatzgruppen stellen während des für sie durch die beiden Koordinatorinnen des KJND festgelegten Zeitraumes die durchgängige Rufbereitschaft sicher. Die Einsatzpläne werden den für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referatsleiter/innen Junge Menschen des Amtes für Soziale Dienste und den zuständigen Bereichsleitungen der Freien Träger zur Verfügung gestellt. In Krankheitsfällen stellen die zuständigen Referatsleiter/innen Junge Menschen bzw. die Bereichsleitungen der Freien Träger eine Vertretung sicher.
- (6) An Wochenenden und an Feiertagen ist im Rahmen der Rufbereitschaft jeweils der ganze Tag abzudecken. Der Wochenenddienst und der Dienst an zusammenhängenden Feiertagen sind teilbar. Dies kann bei der Dienstplangestaltung Berücksichtigung finden.
- (7) Gemäß § 3 ArbZG ist die Überschreitung der täglichen Höchstarbeitszeit von 10 Stunden zulässig, wenn dies durch tatsächliche Arbeitsleistung während der Rufbereitschaft verursacht wird. Auf der Grundlage von § 7 Absatz 2 Ziffer 1 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) wird vereinbart, dass auf Wunsch der Beschäftigten die Ruhezeiten gemäß § 5 Absatz 1 ArbZG den Besonderheiten des Dienstes angepasst werden können, das heißt, dass Kürzungen der Ruhezeit infolge von Inanspruchnahmen zu anderen Diensten ausgeglichen werden können.
- (8) Die Mitarbeiter/innen nehmen während der Zeit des Einsatzes gesamtstädtisch den Schutzauftrag wahr.

§ 4

Aufgaben des Deutschen Kinderschutzbund LV Bremen e.V. und des Mädchenhaus Bremen e.V.

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren dass jeweils von Montag bis Donnerstag von 16:30 Uhr bis zum jeweils nächsten Morgen 8:00 Uhr eingehende Anrufe auf dem Kinder- und Jugendschutztelefon vom Deutschen Kinderschutzbund LV Bremen e.V. und an den Wochenenden (jeweils Freitag ab 16.30 Uhr bis Montag 8.00 Uhr) vom Verein Mädchenhaus Bremen e.V. entgegengenommen werden.. Die Dienste an den Feiertagen werden vom Verein „Mädchenhaus Bremen e.V.“ und dem Deutschen Kinderschutzbund LV Bremen e.V. jeweils hälftig wahrgenommen. Die Träger stellen die technischen Voraussetzungen für die Umschaltung des Kinder- und Jugendschutztelefons sicher und nach erfolgter Umstellung die durchgehende Präsenz von fachlich qualifizierten Mitarbeiter/innen.
- (2) Im Hinblick auf die Ruf- und damit nächtliche Einsatzbereitschaft vereinbaren die Vertragspartner/-innen die verbindliche Anwendung des nachfolgenden Verfahren durch

den diensthabenden Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des freien Trägers am Kinder- und Jugendschutztelefon:

1. Ein Einsatz des Rufbereitschaftsdienstes (Hintergrunddienst) wird durch den Nachtdienst/Wochenend- bzw. Feiertagsdienst des Kinder- und Jugendschutz Telefons ausgelöst.
 2. Die eingehende Meldung einer akuten Kindeswohlgefährdung wird von dem diensthabenden Mitarbeiter/der diensthabenden Mitarbeiterin unmittelbar an den/die Mitarbeiter/in des öffentlichen Jugendhilfeträgers des Bereitschaftsdienstes weitergeleitet (Dienst-Handy) und gemäß vereinbarter Standards dokumentiert (Vordruck Anlage 1.1). Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des öffentlichen Trägers (Amt für Soziale Dienste) informiert über sein/ihr Dienst-Handy den/die sog. „Tandempartner/-in“.
 3. Nach dem Einsatz erfolgt die in der Regel telefonisch übermittelte Dokumentation der Informationen/Aktivitäten der Mitarbeiter/-innen des Hintergrunddienstes durch die Mitarbeiter/-innen des Nachtdienst/Wochenend- bzw. Feiertagsdienst des Kinder- und Jugendschutz Telefons und anschließend die unmittelbare Weiterleitung per E-Mail an die Koordinatorinnen des Kinder- und Jugendnotdienstes. Auch diese elektronische Übermittlung von Sozialdaten darf nur verschlüsselt erfolgen. Sobald die Voraussetzungen getroffen wurden, ist das EGVP zu nutzen.
- (3) Die Träger verpflichten sich entsprechend der Vorgaben in § 72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII keine Person zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck haben sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

§ 5

Aufgaben

**der Hans-Wendt-Stiftung, der Caritas-Erziehungshilfe gGmbH,
des Deutschen Roten Kreuz, KV Bremen e.V., der St. Petri Kinder- und Jugendhilfe
gGmbH, von Alten Eichen, Perspektiven für Kinder und Jugendliche gGmbH
und der Diakonischen Jugendhilfe Bremen gGmbH
im Rahmen des Rufbereitschaftsdienstes**

- (1) Die Vertragspartner stellen die Beteiligung von fachlich ausgewiesenen sozialpädagogischen Fachkräften für den Rufbereitschaftsdienst des Kinder- und Jugendnotdienstes sicher. Die Benennung von geeigneten Fachkräften erfolgt in der Zuständigkeit der Träger. Diesem obliegt auch die Dienst- und Fachaufsicht für seine Mitarbeiter/-innen. Soweit krankheitsbedingte Ausfälle zu verzeichnen sind, stellt der zuständige Träger eine Vertretung sicher.
- Die durch die Koordinatorinnen des Kinder- und Jugendnotdienstes erstellten Jahreseinsatzpläne für den jeweiligen Träger werden Anfang des I. Quartals eines jeden Jahres den Trägern zugeleitet. Auf dieser Grundlage erfolgt die Einsatzplanung (Benennung der einzelnen Mitarbeiter/-innen) durch den gemäß Jahreseinsatzplanung zuständigen Freien Träger. Mindestens 1 Woche vor dem festgelegten Einsatzzeitraum werden den beiden Koordinatorinnen des Kinder- und Jugendnotdienstes die vom Träger erstellten Einsatzpläne zugeleitet.
- Die Träger verpflichten sich entsprechend der Vorgaben in § 72a Abs. 1 und Abs. 2 SGB VIII keine Person zu beschäftigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck haben sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein

Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

- (2) Die Festlegung des Einsatzortes und des Einsatzbeginns für eine(n) Mitarbeiter/in des Freien Trägers wird durch den Mitarbeiter/die Mitarbeiterin des öffentlichen Trägers über Handy ausgelöst.

Der/die Mitarbeiter/in des Freien Trägers begibt sich unmittelbar nach der eingegangenen Meldung zu dem vereinbarten Einsatzort.

Zur Wahrnehmung des Dienstgeschäftes wird im Regelfall ein Taxi genutzt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt das Amt für Soziale Dienste. Soweit Fahrtkosten bei Nutzung des privateigenen dienstlich anerkannten PKW auch für die Wegstrecke vom Aufenthaltsort zum Einsatzort entstehen, werden diese in Höhe der üblichen km-Pauschale nach dem Bundesreisekostengesetz durch die Dienststelle getragen.

- (3) Aufgaben der beiden Mitarbeiter/innen des Rufbereitschaftsdienstes sind:

- Aufklärung des Sachverhaltes bei Meldungen von akuter Kindeswohlgefährdung: Bedrohung, Misshandlung, Verwahrlosung und Vernachlässigung außerhalb der Geschäftszeiten des Amtes für Soziale Dienste (Jugendamt).
- Risikoeinschätzung der vorgefundenen Situation:
 - Deeskalation und Vorbereitung der Überleitung in weiterführende Hilfen
 - Beendigung von (akuten) Gefahrensituationen für Kinder durch Inobhutnahme oder durch Umsetzung im Einzelfall möglicher innerfamiliärer Alternativen
 - ggf. Einschaltung der Polizei im Rahmen von Amtshilfe
 - Einleitung anderer notwendiger Akuthilfen (Sozialpsychiatrischer Dienst o.ä.).

Die abschließende Entscheidungsbefugnis über eine eingriffsorientierte Maßnahme (Inobhutnahme) und die Zuständigkeit für die Berichterstattung (in der Regel telefonisch) an das Kinder- und Jugendschutztelefon obliegt dem Mitarbeiter/ der Mitarbeiterin des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Diese wird am darauffolgenden Werktag vom Tagesdienst weiter bearbeitet wird.

§ 6

Institutionelle Förderung

- (1) Die Träger erhalten für die ihnen übertragenen Aufgaben im Rahmen des Kinder- und Jugendnotdienstes Zuwendungen als Vollfinanzierung im Rahmen der institutionellen Förderung. Der Umfang der Zuwendung richtet sich nach den ihnen übertragenen Aufgaben und zu erbringenden Leistungen und den zur Aufgabenerfüllung notwendigen Beschäftigungsvolumina sowie notwendiger Sachkosten. Die zur Verfügung gestellten Mittel dienen ausschließlich der Erfüllung der Aufgaben des Kinderschutzes und der Kindeswohlsicherung durch die Sicherstellung der Erreichbarkeit erfahrener Kinderschutzfachkräfte „rund-um-die-Uhr“ außerhalb der regulären Dienstzeiten des öffentlichen Jugendhilfeträgers (Amt für Soziale Dienste).

- (2) Die institutionelle Förderung erfolgt:

- durch Finanzierung von Beschäftigungsvolumina gemäß anerkanntem Stellenplan
- durch Finanzierung der laufenden Sachausgaben des Trägers.

Der Umfang der Zuwendung wird durch einen jährlichen Zuwendungsbescheid festgesetzt. Die notwendigen Antragsunterlagen (Wirtschaftsplan, Stellenplan) sind spätestens bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres der Behörde in zweifacher Ausfertigung vollständig vorzulegen.

Die Behörde sichert die Bescheid-Erteilung im ersten Monat des darauffolgenden Kalenderjahres zu. Darüber hinaus wird durch Ratenzahlungen im Voraus zum jeweiligen

Quartalsbeginn sichergestellt, dass der Träger seine laufenden Kosten entsprechend des Vertrages decken kann.

- (3) Die Abfindung für die Zeiten der Inanspruchnahme (Entgelt für das Tätigwerden) am Aufenthaltsort und außerhalb des Aufenthaltsortes, also das aktive Handeln im Rahmen der Rufbereitschaft und ggf. entstehende Fahrtkosten und klientenbezogene Sachkosten sind nicht durch die Zuwendung abgedeckt sondern sind unter Angabe des Datum des Einsatzes, der Zeiten der Inanspruchnahme, der Personalien des Kindes / Jugendlichen / (Name und Geburtsdatum) dem Amt für Soziale Dienste über die Koordinatorin des Kinder- und Jugendnotdienstes vierteljährlich gesondert in Rechnung zu stellen. Der Basiswert für die Vergütung ist eine im Jahr 2007 vereinbarte Fachleistungsstunde von 43,08 Euro. Anpassungen aufgrund entsprechender Tarifierhöhungen sind mit dem Referat Vertragswesen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen zu verhandeln. Nach sachlicher und rechnerischer Prüfung der Unterlagen sind die Sozialdaten vor Weiterleitung an die Haushaltsabteilung durch die zuständigen Koordinatorinnen zu schwärzen.

§ 7

Dokumentations- und Berichtspflichten

- (1) Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung besteht eine Dokumentationspflicht des Trägers und des Amtes. Zu diesem Zweck führt das Amt eine Datenbank. Form und Inhalt der Berichterstattung zu Mengengerüsten und Kennzahlen (qualitativ und quantitativ) sind zwischen Träger, Behörde und Amt entwickelt und festgelegt worden. Die Vertragspartner verpflichten sich, die entwickelten Standards einzuhalten.
- (2) Die Freien Träger (Deutscher Kinderschutzbund LV Bremen e.V. / Verein Mädchenhaus e.V.) verpflichten sich während der gem. § 4 Abs. 1 vertraglich vereinbarten Aufgabenübertragung eingehende Anrufe auf dem Kinder- und Jugendschutztelefon gemäß „Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung“ (Anlage 1.1) aufzuzeichnen, um die Rückmeldung des Rufbereitschaftsdienstes zu ergänzen und unmittelbar nach Abschluss des Einsatzes dem Amt für Soziale Dienste – Kinder- und Jugendnotdienst – in verschlüsselter Form zuzuleiten. Danach wird die Mitteilung spätestens 1 Tag nach der Versendung gelöscht.
- (3) Die Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendnotdienstes leiten die Meldung am nächsten Werktag an den zuständigen Casemanager und die im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zuständige Referatsleitung im Sozialzentrum sowie dem zuständigen Rufbereitschaftsdienst des öffentlichen Trägers weiter und überwachen den Eingang der Übernahmeerklärung durch das zuständige Casemanagement.
- (4) Die Kindermeldungen in Papierform werden beim Kinder- und Jugendnotdienst unter Verschluss genommen und 6 Monate aufbewahrt. Danach werden sie geschreddert bzw. einem offiziellen Datenmüllcontainer zugeführt.
- (5) In der beim Amt für Soziale Dienste geführten Datenbank werden die personenbezogenen Daten (Datum des Anrufes, Name, Vorname, Geb. Datum, Alter, Geschlecht, Sozialzentrum, Sachbearbeiter/-in, Straße, Hausnummer, PLZ Ort der Kindeswohlgefährdung, Anrufer, Name des Anrufers, Meldezeit (Tag- und Nachtdienst), Anrufzeit, Grund des Anrufes, Kooperation mit anderen Fachdiensten, Anlass der Aktivität und Maßnahme; Übernahmekontrolle) zusammengeführt. Zugang zu den Daten haben ausschließlich die zuständigen Mitarbeiterinnen des Kinder- und Jugendnotdienstes des Amtes für Soziale Dienste und die von der Jugendamtsleitung benannten Vertreter.
- (6) Das Amt für Soziale Dienste hat für jedes automatisierte Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, ein Datenschutzkonzept zu erstellen. Mehrere gleichartige Verfahren können in einem Rahmendaten-

schutzkonzept zusammengefasst werden, wenn die Schutzziele durch gleiche technische Sicherheitsmaßnahmen erreicht werden.

- (7) Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen erhält für die Berichterstattung quartalsweise die Daten in aggregierter Form. Die Aggregation erfolgt durch die zuständigen Mitarbeiter/-innen des Kinder- und Jugendnotdienstes beim Amt für Soziale Dienste. Weitergeleitet an die Behörde werden Angaben zu den Anrufen insgesamt, zu den Kindermeldungen, zu erfolgten Inobhutnahmen und anderen Unterbringungen.
- (8) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus den Leistungsbereich mindestens einmal jährlich gemeinsam auszuwerten. Die Zusammenführung der Daten erfolgt in aggregierter Form.

§ 8

Qualitätssicherungspflicht

- (1) Für zukünftige Mitarbeiter/innen im Kinder- und Jugendnotdienst sind zur Sicherstellung einer möglichst umfassenden Vorbereitung auf ihre Tätigkeit Qualifizierungsmaßnahmen verbindlich vorzusehen.
- (2) Die Qualifizierung und Fortbildung führt der öffentliche Jugendhilfeträger durch.
- (3) Behörde und Träger vereinbaren, dass das Amt für Soziale Dienste neben der verpflichtenden Erstqualifizierung für die Mitarbeiter/innen des Hintergrunddienstes auch ein fortlaufendes begleitendes Seminarangebot vorhält. Dieses soll sich an den Bedarfen der Mitarbeiter/innen orientieren.

Neben den fachlich ausdifferenzierten Seminaren halten die Vertragsparteien Gruppen- und Supervisionsangebote für die zuständigen Mitarbeiter/innen des Kinder- und Jugendnotdienstes vor.

- (4) Behörde, Amt und Träger vereinbaren darüber hinaus, dass zur Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Sozialzentren und den Trägern sowie in Anlehnung an die zwischen den in der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege Bremen e.V. zusammengefassten Verbänden der Einrichtungsträger im Lande Bremen und der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales (jetzt Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen) abgeschlossenen Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 SGB VIII Landesrahmenvertrag ein Fachbeirat eingerichtet wird. In diesen Fachbeirat entsenden die Vertragsparteien jeweils verbindlich eine Vertretung. Dazu gehören die Teamsprecher des Rufbereitschaftsdienstes sowie benannte Delegierte der Rufbereitschaftsteams des öffentlichen und der freien Träger. Der Fachbeirat tagt einmal pro Quartal. Die Geschäftsführung liegt beim Jugendamt. Im Rahmen des Fachbeirat erfolgt ein offener fachlicher Austausch, die Beratung praxisbezogener Themenfelder und soweit erforderlich, die Bearbeitung von Konflikten grundsätzlicher Art mit dem Ziel diese einer Lösung zuzuführen. Die Ergebnisse sollen in die gemeinsame Fortschreibung der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung einfließen. In dem Fachbeirat werden keine Einzelfälle beraten. Er erhält keine personenbezogenen Daten.
- (5) Der als Bestandteil des Kooperations- und Leistungsvertrages entwickelte Handlungsleitfaden gibt darüber eine grundlegende fachliche Orientierung im Kinder- und Jugendnotdienst für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des öffentlichen Jugendhilfeträgers und der freien Träger.

§ 9

Regulierung fachlicher Konflikte

- (1) Konflikte auf der Ebene des Einzelfalles zwischen den sozialpädagogischen Fachkräften (Casemanager/in) des Amtes einerseits und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers andererseits, die nicht einvernehmlich zu lösen sind, werden durch die jeweiligen Referatsleitungen Junge Menschen des Amtes und der Bereichsleitung des Fachdienstes des Trägers abschließend mit dem Ziel einer Einigung erörtert und entschieden.
- (2) Bei einzelfallübergreifenden Konflikten erfolgt, je nach Zuständigkeit, eine Erörterung zwischen dem Fachreferat Junge Menschen in besonderen Lebenslagen der Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen sowie der zuständigen Fachkoordinatorin des Amtes bzw. des Leiters des Amtes für Soziale Dienste einerseits und der Geschäftsführung der jeweils betroffenen Vertragspartei andererseits. Die Erörterung soll mit dem Ziel einer Einigung erfolgen.

§ 10

Sozialdatenschutzrechtliche Bestimmungen

- (1) Träger (mittelbar über § 61 Abs. 3 SGB VIII), Behörde und Amt sind verpflichtet das Sozialgeheimnis ihrer Klienten und den Schutz ihrer Sozialdaten nach Maßgabe der §§ 35 Abs. 1 SGB I, §§ 61 bis 68 SGB VIII, §§ 67 bis 84a ff SGB X zu wahren. Dabei gehen die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII den Regelungen des SGB X vor.
- (2) Nach § 62 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur erhoben werden, soweit ihre Kenntnis zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. Nach § 62 Abs. 2 sind Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben. Er ist über die Rechtsgrundlage der Erhebung sowie die Zweckbestimmung der Erhebung und Verwendung aufzuklären, soweit diese nicht offenkundig sind. Ohne Mitwirkung des Betroffenen dürfen Sozialdaten nur unter den Voraussetzungen des § 62 Abs. 3 und 4 erhoben werden.
- (3) Nach § 64 Abs. 1 SGB VIII dürfen Sozialdaten nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.
- (4) Die Übermittlung von Sozialdaten an andere Stellen einschließlich der Behörde ist nur bei Vorliegen
 - a. einer Einwilligung der Betroffenen nach § 67b Abs. 2 SGB X oder
 - b. der Voraussetzungen des § 69 SGB X mit der Einschränkung nach § 64 SGB VIII, dass dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird
 - c. als Auffangtatbestände: der Voraussetzungen der §§ 68, 70 bis 78 SGB X zulässig.
- (5) Zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraute Sozialdaten dürfen nur unter den Voraussetzungen des § 65 SGB VIII übermittelt werden:
 - Mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat
 - Gegenüber dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 8a, 50 Abs. 2 SGB VIII, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte
 - An die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

- Unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre (z.B. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Rechtfertigenden Notstands nach § 34 StGB).
- (6) Gibt der/die Mitarbeiter/-in anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er/sie diese befugt erhalten hat.
 - (7) Nach § 83 Abs. 1 Satz 1 SGB X ist dem/der Betroffenen auf Antrag Auskunft zu erteilen über (1.) die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Sozialdaten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen, (2.) die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und (3.) den Zweck der Speicherung.
 - (8) Nach § 84 Abs. 2 SGB X sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.
 - (9) Der Träger verpflichtet sich, zur Wahrung des Sozialdatenschutzes die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, die gewährleisten, dass seine Mitarbeiter/innen die sie treffenden Pflichten zum Schutz der Sozialdaten beachten.
 - (10) Der Träger hat seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
 - (11) Der Träger ist verpflichtet, eine Beauftragte bzw. einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen.
 - (12) Der Träger hat für jedes automatisierte Verfahren, mit dem personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, ein Datenschutzkonzept zu erstellen. Mehrere gleichartige Verfahren können in einem Rahmendatenschutzkonzept zusammengefasst werden, wenn die Schutzziele durch gleiche technische Sicherheitsmaßnahmen erreicht werden. Die Konzepte sind der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
 - (13) Die Vertragsparteien vereinbaren darüber hinaus zur Einhaltung der unter Abs. 1 bis Abs. 12 aufgeführten sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen das nachfolgende Verfahren:
 - a. Die Daten (Name, Vorname, Datum und Uhrzeit; ggf. Adresse / Telefon) der Melder/-innen (telefonisch) und der Personen (Name, Vorname, Adresse) und deren Kinder die im Rahmen der Kriseneinsätze aufgesucht werden, werden am Arbeitsplatz der jeweils zuständigen Fachkraft des Freien Trägers (Kinderschutzbund LV Bremen e.V. / Verein Mädchenhaus Bremen e.V.) elektronisch (PC) erfasst
 - b. Nach Abschluss des Einsatzes und der Erfassung der Rückmeldung des Rufbereitschaftsdienstes (Casemangement) werden die Daten unmittelbar verschlüsselt elektronisch an die Koordinatorinnen des Kinder- und Jugendnotdienstes im Amt für Soziale Dienste weitergeleitet und spätestens 1 Tag nach Versendung beim Freien Träger gelöscht
 - c. Zugriffsrechte auf die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung erhobenen Sozialdaten haben ausschließlich in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die jeweils zuständigen Fachkräfte beim Freien Träger und die Koordinatorinnen des Kinder- und Jugendnotdienstes beim Amt für Soziale Dienste und die von der Jugendamtsleitung benannten Vertreter/-innen. Ein Zugriff des Amtes auf die Daten des Trägers und umgekehrt ist ausgeschlossen.
 - d. Der Leitung des Jugendamtes / der Geschäftsführung beim Freien Träger steht im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht das Recht zu, Einblick in die Daten zu nehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Daten, die dem Beratungsgeheimnis unterliegen, geheim gehalten werden

- e. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des öffentlichen und der Freien Träger ist untersagt private PCs einzusetzen, zudem wird die Verwendung von privaten mobilen elektronischen Endgeräten untersagt
- f. Eine elektronische Übermittlung von Sozialdaten darf nur verschlüsselt erfolgen. Sobald die Voraussetzungen getroffen wurden, ist das EGVP zu nutzen
- g. Im Hinblick auf die Aufbewahrungsfristen der Vorgänge und der Entsorgung der Daten (Löschkonzept) beim öffentlichen Träger sind die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Dieses erfolgt nach einer Aufbewahrungsfrist für Rückfragen von 6 Monaten. Zu löschende Daten sind datenschutzgerecht zu entsorgen. Papierakten sind zu schreddern bzw. in offizielle Datenmüllcontainer zu entsorgen

§ 11

Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages mit den einzelnen Vertragsbestandteilen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren oder sollte eine Bestimmung undurchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält.
- (2) Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll im Wege der Anpassung eine Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder was sie nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung die Rechtsunwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bedacht hätten.

§ 12

Außerordentliche Kündigung

- (1) Den Vertragsparteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Nichterfüllung der vertraglichen Pflichten. Die außerordentliche Kündigung kann auch für einzelne Vertragsbestandteile ausgesprochen werden.
- (2) Betrifft die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen nur eine oder einzelne Tätigkeiten, so ist der Grund zur außerordentlichen Kündigung nur gegeben, wenn die dadurch eingetretene Vertragsverletzung ein derartiges Gewicht hat, dass dadurch eine wesentliche Störung in der ordnungsgemäßen Erfüllung der übertragenen Aufgaben eintritt (schwerwiegende Pflichtverletzung).
- (3) Vor einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages ist die betreffende Vertragspartei schriftlich abzumahnern. Es ist ihr gleichzeitig zu ermöglichen, den vertragsgemäßen Zustand unter Setzung einer angemessenen Frist wiederherzustellen.
- (4) Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt für die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen insbesondere dann vor, wenn der Träger Geldleistungen der öffentlichen Hand (Zuwendungen) nicht zur Erfüllung des vereinbarten Zwecks einsetzt oder die vereinbarten Leistungen im wesentlichen Umfang qualitativ und quantitativ schuldhaft nicht erbringt.
- (5) Ein zur außerordentlichen Kündigung berechtigender Grund liegt für den Träger insbesondere dann vor, wenn die Behörde oder das Amt trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seinen/ihren Verpflichtungen aus § 3 und § 6 des

Vertrages dem Träger gegenüber nicht nachkommt oder andere vereinbarte Leistungen im wesentlichen Umfang schuldhaft nicht erbringt.

§ 13

Schiedsklausel

Die Vertragsparteien vereinbaren, Fragen der Auslegung der Verträge zunächst außergerichtlich einvernehmlich regeln zu wollen. Die Vertragsparteien sind berechtigt, hierzu ggf. eine Schlichtung durchzuführen. Dazu verständigen sich die Parteien auf eine Schlichtungsleitung. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das Schiedsgericht nach Maßgabe des als Anlage 2 beigefügten Schiedsvertrages.

§ 14

Schlussbestimmung

- (1) Sollten Leistungen des Trägers nach diesem Vertrag, umsatzsteuerpflichtig sein oder werden, so erhöht sich die Zuwendung um den Betrag der anfallenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Änderungen und Nebenabreden zu dem Vertrag sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für deren Abbedingung.
- (3) Jede Partei erhält eine von beiden Parteien bzw. ihren Vertretern unterzeichnete Ausfertigung dieses Vertrages mit Anlagen, deren Empfang mit der Unterzeichnung bestätigt wird.

§ 15

Inkrafttreten und Dauer des Vertrages; Kündigung

- (1) Der Kooperations- und Leistungsvertrag tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
- (2) Der Kooperations- und Leistungsvertrag wird auf 5 Jahre geschlossen. Er verlängert sich jeweils für 5 Jahre, sofern er nicht mit einer Frist von 12 Monaten zum nächsten Jahresende gekündigt wird.

Bremen, den _____

Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Leiter des Jugendamtes

Deutscher Kinderschutzbund LV Bremen e.V.

Verein Mädchenhaus Bremen e.V.

Hans-Wendt-Stiftung

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e.V.

St. Petri Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

Alten Eichen, Perspektiven für Kinder und Jugendliche gGmbH

Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH

Kinder- und Jugendnotdienst (KJND)

des Amtes für Soziale Dienste (AfSD) Bremen in Kooperation mit freien Trägern der Jugendhilfe der Stadtgemeinde Bremen

Bremen, 23.10.2013

1. Einleitung

Die Arbeit des Kinder- und Jugendnotdienstes basiert auf dem Zusammenwirken unterschiedlicher Fachkräfte: der Mitarbeiter/innen des Kinder- und Jugendschutz-Telefon und dem Rufbereitschaftsdienst (= Hintergrunddienst), bestehend aus dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin des Amtes für Soziale Dienste und dem Mitarbeiter / der Mitarbeiterin des Freien Trägers. Beide zusammen bilden das Tandem. Ggf. werden im Einzelfall andere Kooperationspartner mit einbezogen. Die Rollen der einzelnen Fachkräfte und ihr Zusammenwirken sollen hier beschrieben werden.

Der vorliegende Handlungsleitfaden dient als praktische Arbeitshilfe für Mitarbeiter/innen im KJND und beschreibt den grundlegenden Handlungsansatz des Dienstes. Darüber hinaus werden in der Praxis häufig gestellte Fragen beantwortet. Er ist entwickelt worden auf der Grundlage der Ergebnisse und Erfahrungen aus dem Qualitätszirkel zum KJND, orientiert sich an den Vorgaben des § 8a SGB VIII, an den fachlichen Weisungen des Amtes für Soziale Dienste und an den Bremer Standards zur Zusammenarbeit, zur Qualitätssicherung und zum Risikomanagement. Soll der hier vorliegende Handlungsleitfaden als Orientierungsrahmen für die Praxis wirksam sein, so bedarf er der kontinuierlichen Evaluation und Weiterentwicklung.

2. Ziele und grundlegende Orientierungen im Kinder- und Jugendnotdienst

Ziel des KJND ist es, über eine 24-h-Erreichbarkeit pädagogischen Fachpersonals, Kinder, Jugendliche und Familien in Krisensituationen den Zugang zu unmittelbarer Unterstützung zu gewährleisten. Dabei wird jedem Anruf und jeder Meldung nachgegangen.

Insbesondere ist das Ziel der Arbeit des KJND, eine akute Gefährdung des Kindeswohls einzuschätzen und mögliche Gefährdungen zeitnah abzuwenden (vergl. § 8a SGB VIII Absatz 1). Es geht demnach um die Klärung der akuten Krise, die eine gemeinsame Gefährdungseinschätzung und angemessene Interventionen zur Kindeswohlsicherung (d.h. bis zum nächsten Werktag) beinhaltet (vergl. § 8a SGB VIII Absatz 2).

Das Kind mit seinen Bedürfnissen und Rechten steht im Mittelpunkt der Arbeit des Kinder- und Jugendnotdienstes. Die Fachkräfte begegnen den an der Krise beteiligten Menschen mit Akzeptanz ihrer Autonomie, Wertschätzung, Empathie und Klarheit. Sie beraten und handeln lösungsorientiert unter Einbeziehung der aktuell verfügbaren Ressourcen und sind Beistand in Krisensituationen. Sie handeln transparent, ehrlich, authentisch und vernetzt. Gute Kommunikation ist unabdingbar, weil Verantwortung auf vielen Schultern ruht.

3. Krise und Krisenintervention

An den KJND wenden sich Kinder, Jugendliche, Eltern in Krisen- oder krisenähnlichen Situationen. Aber auch Bürgerinnen und Bürger oder Fachkräfte aus anderen Institutionen, die Kenntnis über eine Krise oder einen Konflikt haben, melden sich bei den Fachkräften des Kinder- und Jugendschutz-Telefon.

Krisensituationen sind in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe alltäglich, stellen jedoch insbesondere in der Nacht spezifische Anforderungen an die Fachkräfte. Die Einsätze des Kinder- und Jugendnotdienstes sind meist dadurch gekennzeichnet, dass nur wenige Informationen verfügbar sind, es eine hohe Emotionalität bei den Beteiligten gibt und dass Entscheidungen oftmals unter Handlungsdruck und großen Erwartungen getroffen werden sollen. In einem kurzen Zeitraum Kontakt herzustellen, sich ein Bild zu machen und Entscheidungen zu treffen, sind zentrale Merkmale der Arbeit des KJND.

Für die Fachkräfte bedeutet dies, nicht in einen Tunnelblick zu verfallen und die oftmals starken Übertragungsdynamiken zu beachten, die mit Krisensituationen einhergehen.

Deshalb ist insbesondere in Krisensituationen am Abend und an Wochenenden wichtig, sich von der Dynamik nicht anstecken zu lassen und zu versuchen, mit Ruhe und Besonnenheit an die Situation heran und auf die Klienten zuzugehen. In der Krisenintervention werden wichtige Grundlagen für die weitere Zusammenarbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Eltern gelegt.

Ein gelungener Kriseneinsatz kann sich insbesondere daran zeigen, dass es mit den Kindern, Jugendlichen und / oder Eltern zu gemeinsamen und „kreativen“ Lösungen gekommen ist, dass sich die Zusammenarbeit mit der Polizei und anderen Kooperationspartnern positiv gestaltet hat und es zu einem produktiven Zusammenwirken mit klaren Rollen im Tandem gekommen ist. Eltern / Personensorgeberechtigte sind auch in der Krise in ihrer zentralen Verantwortung im Sinne des Kinderschutzes angefragt worden.

4. Aufgaben, Rollen und Arbeitsabläufe im Kinder- und Jugendnotdienst

Im Folgenden soll überblickartig dargestellt werden, welche Aufgaben sich für wen im Rahmen des KJND stellen und wie die Übergänge zwischen den einzelnen Stellen und Personen gestaltet werden sollen. Dabei gilt: Jeder Fall ist anders! Deshalb lassen sich die individuellen Merkmale eines Falles hier nicht darstellen, sondern lediglich die Grundzüge und Verantwortlichkeiten des Handelns.

4.1. Aufgaben der Koordinatorinnen im Tagesdienst

In der Zeit von Montag bis Freitag, 8.00 – 16.30 Uhr sind die Koordinator/innen des KJND des Amtes für Soziale Dienste zuständig. Sie nehmen in dieser Zeit die Anrufe beim Kinder- und Jugendschutztelefon entgegen und leiten die eingehenden Kindermeldungen an die zuständigen Casemanager/-innen in den Sozialzentren weiter.

Die Koordinatorinnen sind Ansprechpartnerinnen für alle den KJND betreffenden Fragen. Sie sind unter den Telefonnummern 361 8579 und 361 16105 erreichbar.

Auf Anfrage kann die Einweisung neuer Mitarbeiter/innen in den Dienst durch die Koordinator/innen erfolgen.

4.2. Aufgaben der Mitarbeiter/innen des Kinder- und Jugendschutztelefon des Verein Mädchenhaus Bremen e.V. und des Deutschen Kinderschutzbundes LV Bremen e.V.

- Nach Dienstübernahme durch die Koordinator/innen des KJND erfolgt ein Anruf beim zuständigen Hintergrunddienst.
- Bei Eingang eines Anrufs melden sich die Fachkräfte mit „Kinder- und Jugendschutztelefon“.
- Während des Telefonats wird der Sachverhalt erhoben und eine Ersteinschätzung der Situation vorgenommen. Danach besteht die Aufgabe darin, hilfreiche Informationen zur Bewältigung der Situation an den Anrufer weiterzugeben („Wegweiserfunktion“) und / oder darin, den Anrufer / die Anruferin zu beraten und so eine konkrete Bewältigung der aktuellen Situation zu ermöglichen („Beratungsfunktion“).
- Wird weiterer Handlungsbedarf deutlich, insbesondere bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung oder wenn ein Kind oder Jugendliche/r um Inobhutnahme bittet, gibt es eine telefonische Mitteilung an den Hintergrunddienst und eine gemeinsame Erörterung der Situation. („Mitteilungsfunktion“).
- Jeder Anruf und die daraus folgenden Aktivitäten werden in der Anrufliste und ggf. in einer „Kindermeldung“ dokumentiert. In die Anrufliste werden aufgenommen: Datum und Uhrzeit des Anrufes, Name des Anrufers, kurze Sachverhaltsschilderung, Dauer des Gesprächs, Handzeichen des Aufnehmenden.
- Der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband Bremen e.V. übersendet neben den Kindermeldungen die Anrufliste werktäglich, der Verein Mädchenhaus Bremen e.V. Montagvormittag elektronisch an den KJND beim öffentlichen Träger. Die Übermittlung der Daten erfolgt in verschlüsselter Form. Die Anrufliste wird passwortgeschützt gespeichert. Das Passwort ist nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kinder- und Jugendschutztelefons bekannt. Spätestens am Folgetag bzw. nach Dienstübergabe wird die Kindermeldung und Anrufliste bei den beiden Freien Trägern gelöscht.
- Der KJND beim öffentlichen Träger druckt die Anruflisten aus, wertet sie aus und heftet sie ab. Die Aufbewahrung erfolgt in einem abschließbaren Schrank zu dem nur die Mitarbeiter/innen des Kinder- und Jugendnotdienstes und ggf. benannte Vertretungskräfte Zugang haben.
- Nach Beendigung des Einsatzes wird die Rückmeldung der Kolleg/innen des Hintergrunddienstes über die Einschätzung und die getroffenen Maßnahmen in der „Kindermeldung“ dokumentiert und elektronisch bei Dienstübergabe an die Koordinatorinnen des KJND weitergeleitet. Die elektronische Übermittlung von Sozialdaten darf nur verschlüsselt erfolgen. Sobald die Voraussetzungen getroffen wurden, ist das EGVP zu nutzen.

4.3. Aufgaben des Rufbereitschaftsdienstes

Mitarbeiter / Mitarbeiterin des Amtes für Soziale Dienste

- Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der Rufbereitschaftsdienst hat, überprüft vor Dienstbeginn die Arbeitsmaterialien. Dazu gehören insbesondere Tasche mit Handy, Info-Mappe, Material, Dienstplan, Taxi-Scheine.

- Der Hintergrunddienst erhält zur Sicherstellung der Erreichbarkeit bei Dienstbeginn (in der Woche 16:30 Uhr, am Wochenende 8:00 / 20:00 Uhr) einen Anruf vom Kinder- und Jugendschutztelefon.
- Die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter, die/der Rufbereitschaftsdienst hat, überprüft ihrerseits/seinerseits die Erreichbarkeit des Tandempartners.
- Bei der Entgegennahme einer Meldung von der Fachkraft des Kinder- und Jugendschutztelefons wird die Fachkraft des AfSD über die Problemlage informiert. Diese notiert sich den Zeitpunkt des Anrufes und den Beginn ihrer Aktivitäten, sowie die Daten und Informationen, die sie für Ihr Tätigwerden benötigt.
- Aus dem Anruf ergeben sich unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten:
 - Die Fachkraft des AfSD klärt die Situation telefonisch **ohne** Beratung mit dem Tandempartner.
 - Sie klärt die Situation telefonisch **nach** Beratung mit dem Tandempartner.
 - Sie entscheidet sich, die Situation **gemeinsam** mit dem Tandempartner vor Ort zu klären. (siehe 4.3.2)
 - Ggf. zieht sie weitere Dienste (Polizei, KID, etc) zur Beratung oder zum gemeinsamen Hausbesuch hinzu.

Tandem: Fachkraft des Freien Trägers und Mitarbeiter/ Mitarbeiterin des Amtes für Soziale Dienste

- **Grundsatz:** Alle Einsätze vor Ort sind zu zweit durchzuführen. Das Tandem dient dazu, das „Vier-Augen-Prinzip“ zu gewährleisten und eine gemeinsame Risikoeinschätzung durchzuführen. Grundsätzlich gilt die Letztverantwortung des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin des AfSD.
- Vor Ankunft am Einsatzort tauschen die Tandempartner wichtige Informationen zur Problemlage aus und stimmen gemeinsam das weitere Vorgehen ab. Dabei wird auf den auf den Datenschutz, insbesondere während der Taxifahrt geachtet.
- Das Taxi zum Einsatzort wird über die Rufnummer 14014 (Taxi-Ruf-Bremen) bestellt. Die Nutzung eines Privat-PKW (Kilometerstand bitte für die Abrechnung notieren) zu einem verabredeten Treffpunkt, von dem aus die Tandempartner gemeinsam zum Einsatzort fahren, ist möglich.
- Beim Hausbesuch erklärt der Rufbereitschaftsdienst den Kindern, Jugendlichen, Sorgeberechtigten oder etwaigen anderen Personen den Anlass des Tätigwerdens und erläutert transparent den Auftrag und die damit verbundenen Aufgaben.
- Eine möglichst umfassende Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Eltern / Sorgeberechtigten im Prozess der Problem-/Krisenklärung ist anzustreben.
- Das Tandem klärt im „Vier-Augen-Prinzip“ die Gefährdungssituation ab, nimmt eine Risikoeinschätzung vor, entscheidet das weitere Vorgehen und bespricht dies mit den Beteiligten.
- Bei der Lösungsfindung ist zu beachten, dass die für das Kind/den Jugendlichen am wenigsten schädigende Unterstützung zu wählen ist.
- Ist die Hinzuziehung anderer Fachdienste und Institutionen notwendig oder eine Inobhutnahme zur Abwendung der Gefährdung erforderlich, finden sich dazu gesonderte Hinweise unter Punkt 6 ff.

- Den Sorgeberechtigten und den Kindern und Jugendlichen ist mitzuteilen, welches Sozialzentrum für das weitere Hilfeverfahren zuständig ist.

4.4. Beendigung des Einsatzes, Weiterleitung der Informationen und Übergabe an das Case Management

- Nach Beendigung des Einsatzes teilt die Fachkraft des AfSD dem Kinder- und Jugendschutz-Telefon telefonisch den Verlauf und das Ergebnis des Einsatzes mit. Vorhandene Dokumente (Einverständniserklärungen ION, Vereinbarungen, Polizeimeldungen, Klinikberichte etc.) werden am folgenden Werktag den Koordinator/innen des KJND behördenintern per Fax bzw. auf dem Postweg übersendet.
- Die Fachkraft des Kinder- und Jugendschutztelefons dokumentiert die Informationen in der „Kindermeldung“ und übersendet die Meldung per Email an die Koordinatorinnen des KJND.
- Die Koordinator/innen übersenden die „Kindermeldung“ und weitere mögliche Dokumente an die zuständigen Case Manager/-innen und in Kopie an die Referatsleiter/-innen und den jeweiligen Hintergrunddienst in den Sozialzentren.
- Der fallzuständige Case Manager/die Case Managerin muss den Koordinator/innen die Übernahme der „Kindermeldung“ bestätigen.

5. Rechtliche Bedingungen für Hausbesuche bei Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls

Das Jugendamt ist zum Hausbesuch verpflichtet, wenn dieser als einzige Möglichkeit zur Klärung des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung oder Sicherung des Kindeswohls verbleibt. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist im Grundgesetz (Art. 13 GG) verankert. Ausnahmen sind dort benannt, wie wenn z.B. Lebensgefahr für eine Person oder Gefahrenverdacht besteht. Grundsätzlich ist der KJND damit bei Hausbesuchen auf die Kooperationsbereitschaft der Familien angewiesen.

Der Kinder- und Jugendnotdienst darf selber keine Wohnung gegen den Willen der Bewohner betreten. Gibt es konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die Wohnung gegen den Willen des Wohnungsinhabers betreten werden muss und Zwangsmittel einzusetzen sind, ist die Polizei hinzuzuziehen, damit diese die Gefahrenlage in eigener Aufgabenwahrnehmung beseitigt. § 9 des Bremischen Polizeigesetzes (BremPolG) legitimiert die Polizei die Einschränkung von Grundrechten wie die Unverletzlichkeit der Wohnung.

§ 21 Abs. 1 Ziffer 3 BremPolG präzisiert dies und besagt, dass eine Wohnung gegen die Einwilligung des Inhabers betreten werden darf, wenn dies »zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr« erforderlich ist.

Das Gleiche gilt, wenn das Betreten der Wohnung ohne Eigengefährdung der ASD-Mitarbeiter bei einem Einsatz zur Einschätzung und/oder Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr für das Kindeswohl nicht möglich erscheint.

6. Hinweise für Inobhutnahmen

6.1. Grundsätze

- Im Falle einer Inobhutnahme (vergl. § 42 SGB VIII und Fachliche Weisung 1/2012) ist die Einverständniserklärung von der/den Sorgeberechtigten nach Möglichkeit schriftlich (s. Vordruck in der Info-Mappe) einzuholen.
- Stimmen die Sorgeberechtigten nicht zu, ist die Anrufung des Familiengerichtes zu prüfen (siehe Regelung unter Punkt 7).
- Sind die Sorgeberechtigten nicht erreichbar, so soll die Polizei über die Inobhutnahme informiert werden.

6.2. Unterbringung

- Eine Übersicht mit den Adressen und Telefonnummern der Inobhutnahmestelle findet sich in der Infomappe.
- Die Fachkräfte am Kinder- und Jugendschutztelefon haben eine Übersicht über die freien Inobhutnahmeplätze.
- Das Kind bzw. der/die Jugendliche sollten in der Notaufnahme telefonisch angekündigt werden. Dies kann in Absprache auch von der Fachkraft am „Kinder- und Jugendschutz-Telefon“ übernommen werden.
- Bei Unterbringung im Mädchenhaus ist die Anonymität der Einrichtung zu gewährleisten, z.B. dadurch, dass mit dem Taxi nicht direkt vor das Haus gefahren wird.
- Bei der Unterbringung von minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen ist darauf zu achten, dass männliche Jugendliche ab 14 Jahre in der Notaufnahmeeinrichtung des Arbeitersamariterbundes in der Peenemünder Straße untergebracht werden, während Kinder bis 14 Jahre und jugendliche Mädchen in den Bremer Notaufnahmeeinrichtungen Aufnahme finden. (In der ZAST, der Zentralen Aufnahmestelle für Asylbewerber und Flüchtlinge im Lande Bremen sollen keine Unterbringungen erfolgen, da dort kein pädagogisches Personal vorgehalten wird.)

6.3. Weitere Hinweise

- Bei Säuglingen/Babys und kleineren Kindern sollten wenn möglich die Ernährung und evtl. Nahrungsunverträglichkeiten abgefragt werden.
- Wenn möglich, bitte Vorsorgeheft und Krankenkassenkarte des Kindes mitnehmen.
- Wichtig ist es auch, dass das Kind etwas Vertrautes von zu Hause mitnehmen kann und dass eine angemessene Verabschiedung aus dem Elternhaus möglich wird.
- Beim Bestellen des Taxis zur Fahrt in die Notaufnahmeeinrichtung ist – falls erforderlich – ein Kindersitz anzufordern. Für Babys sind spezielle Kindersitze in der Taxizentrale vorhanden.
- Kinder, Jugendliche und/oder Eltern **dürfen nicht** im privaten PKW transportiert werden.

6.4. Beendigung von Inobhutnahmen außerhalb der Dienstzeiten des AfSD

Im Regelfall sollen Kinder und Jugendliche, die in Notaufnahmeeinrichtungen untergebracht wurden, nur in Absprache mit dem zuständigen Sozialarbeiter oder auf dessen Veranlassung von dort entlassen werden. Wenn am Wochenende oder

nachts Kinder oder deren Eltern auf Beendigung der Notaufnahme drängen, muss der Kinder- und Jugendnotdienst beteiligt werden.

6.5. Zuständigkeitsbereiche

- Für Kinder oder Jugendliche mit Wohnsitz in Bremen bzw. in Bremer Jugendhilfeeinrichtungen, die von anderen Städten oder Landkreisen oder deren Polizeidienststellen nachts oder am Wochenende beim Bremer Kinder- und Jugendschutztelefon gemeldet werden und in Obhut genommen werden müssen, werden die dortigen Notdienste tätig. Die Landesgrenze wird nicht überschritten/überfahren. Eine entsprechende Liste mit den Notdiensten der umliegenden Landkreise liegt bei den Fachkräften des Kinder- und Jugendschutztelefon.
- Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in anderen Städten oder Landkreisen, die von Bremischen Polizeidienststellen (oder anderen Stellen) nachts und am Wochenende beim Kinder- und Jugendschutztelefon gemeldet werden und in Obhut genommen werden müssen, werden vom Kinder- und Jugendnotdienst in bremischen Einrichtungen untergebracht.

7. Hinweise zur Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten und Kooperationspartnern

In der Info-Mappe findet sich eine aktuelle Übersicht mit den wichtigsten Kooperationspartnern, den jeweiligen Ansprechpartnern und Telefonnummern. Darüber hinaus sind folgende Hinweise zur Zusammenarbeit von Bedeutung:

7.1. Polizei:

Wird die Polizei benötigt (bei **Gefahr im Verzug**, als **Amtshilfe** bei Verweigerung der Herausgabe des Kindes und bei Gefahr für das Wohl der Fachkräfte), die Streife nur über 362 3888 (Kriminaldauerdienst) bestellen. Die Aufgabe, Jugendliche „von A nach B“ zu bringen, obliegt den Fachkräften des Kinder- und Jugendnotdienstes.

7.2. Kriseninterventionsdienst (KID) der regionalen psychiatrischen Behandlungszentren (BHZ) des Klinikum Bremen-Ost gGmbH und des Klinikum Bremen-Nord gGmbH der Gesundheit Nord gGmbH

Der KID wird tätig, wenn es darum geht, eine drohende oder akute **Selbst- und/oder Fremdgefährdung** bei Kindern und Jugendlichen abzuklären, sowie **akute psychische Krisensituationen** bei Eltern einzuschätzen. Ist der KID nicht unmittelbar verfügbar, kann in akuten Situationen der Krankenwagen gerufen werden.

7.3. Familiengericht:

Widersprechen die Sorgeberechtigten einer Inobhutnahme und verlangen die Herausgabe des Kindes, so ist rechtzeitig **vor Ablauf** des 2. Tages der ION (maximal 48 Stunden) das Familiengericht anzurufen und ein Beschluss zu erwirken. Die Erreichbarkeit des Familiengerichts ist in der Übersicht in der Info-Mappe dargestellt.

7.4. Kliniken:

Zur **Abklärung von Hinweisen auf Misshandlung** kann es erforderlich sein, das Kind in einer Klinik vorzustellen. Auch zur **Abklärung akut erscheinender gesundheitlicher Probleme** des Kindes oder des Jugendlichen kann die Prof. Hess-Kinderklinik aufgesucht werden.

8. Weitere praktische Hinweise

8.1. Ausgaben im Rahmen des Dienstes

Notwendige finanzielle Aufwendungen können gegen Vorlage der Belege und dem „Forderungsnachweis für Auslagen“ (siehe Info-Mappe) zurück erstattet werden.

9. Fachliche Begleitung und Qualitätsentwicklung

9.1. Im Rahmen der Einzelfälle

Die Fachkräfte des KJND sind sich bewusst darüber, dass jeder Einsatz einen Eingriff in die Privatsphäre darstellt. Deshalb geht es vor allem darum, mit den Beteiligten in einen gemeinsamen Entscheidungsprozess zu kommen. Es ist ein Eingriff, quasi eine „Notoperation“ mit Risiken. Die Risiken wahrzunehmen, den eigenen Anteil daran zu erkennen und zu gemeinsamer Transparenz zu kommen ist eine wichtige Aufgabe. Die Reflexion der Einsätze wird von den einzelnen Teams je nach den Gegebenheiten vor Ort unterschiedlich organisiert.

Sowohl die Mitarbeiter/innen der freien Träger als auch des AfSD haben Anspruch auf regelmäßige Supervision. Bei komplexen Einzelfällen gibt es die Möglichkeit, eine zeitnahe Einzelsupervision zu nutzen.

9.2. Bei der strukturellen und konzeptionellen Entwicklung

Neben der Einweisung in die Dienstabläufe durch die Koordinator/innen werden Fort- und Weiterbildungen und insbesondere Einsteigertrainings für neue Mitarbeiter/innen im Dienst durchgeführt. In der Begleitgruppe Kinder- und Jugendnotdienst werden fachliche Entwicklungen und Veränderungen der Bedarfe identifiziert und fachliche Weiterentwicklungen vorgeschlagen.

Wichtige Dokumente und Anlagen

Anlage: Kindermeldung

Anlage: Einverständniserklärung ION

Anlage: Wichtige Kooperationspartner im Überblick / Kontaktdaten

Anlage: Notaufnahmeeinrichtungen

Anlage: Zuständigkeiten in den Sozialzentren

Anlage: Schiedsvereinbarung

Amt für Soziale Dienste Kinder- und Jugendnotdienst



**Freie
Hansestadt
Bremen**

Kinder- und Jugendnotdienst Meldung einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Träger/ diensthabende Fachkraft:	Für Rückfragen des Tagesdienstes telefonisch erreichbar:
----------------------------------	--

Anrufer/in:

Anruf von:	Datum und Uhrzeit:
Adresse/ Dienststelle:	
Tel./ Fax:	
(ggf.) Anruf im Auftrag von:	

Kind/ Jugendlicher:

Name:	Geb.:
Adresse:	

Weitere minderj. Geschwister:

Name/ Alter:

Sorgeberechtigte:

Kindesmutter:
Kindesvater:
Deutsche Familie:

Geschilderte Problemstellung:

--

Veranlasst wurde:

- ☐ Informationsweitergabe an die Polizei (Tel: 362-3888 und Fax: 362-3889) zur sofortigen Einleitung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr
☐ Weitergabe an den Bereitschaftsdienst
☐ Keine Sofortmaßnahmen erforderlich
☒ Weiterleitung an den Tagesdienst/ an das zuständige Sozialzentrum:

Wie? Wann? An wen? (Bitte die Weiterleitung dokumentieren!)

Rückmeldung des Rufbereitschaftsdienstes:

Beginn des Einsatzes:	Ende des Einsatzes:
Rufbereitschaft war vor Ort:	
Rufbereitschaft hat die Sache telefonisch erledigt:	
Kurzbeurteilung:	
Getroffene Entscheidungen:	
Inobhutnahme:	
Einrichtung:	
Anderweitige Unterbringung :	

Bremen,

Der folgende Teil wird vom zuständigen Sozialarbeiter oder nach dessen Angaben von der Koordinationsstelle ausgefüllt!

Übergabe an die/ den zuständige/n Casemanager/in:

Übernahmebestätigung von:	am:
---------------------------	-----

- ☐ Fall ist im AfSD schon bekannt
- ☐ Fall war bisher nicht bekannt

Getroffene Maßnahmen:

- ☐ Beratung/ Hausbesuch
- ☐ Inobhutnahme
- ☐ anderweitige Unterbringung (Krankenhaus, Psychiatrie, Verwandte/ Freunde)
- ☐ stat. Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung (nach Entweichungen)

Bemerkungen:

--

Einverständniserklärung

Mit der Inobhutnahme meines / unseres Kindes / Mündels

Name _____	Vorname _____	geb. _____
Name _____	Vorname _____	geb. _____
Name _____	Vorname _____	geb. _____
Name _____	Vorname _____	geb. _____

gemäß § 42 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz (Wortlaut siehe Seite 2)),
durch das Amt für Soziale Dienste Bremen, Sozialzentrum Mitte/ Östliche Vorstadt/
Findorff, Fachdienst Junge Menschen

vertreten durch Herrn/ Frau _____

in eine Notaufnahmeeinrichtung _____

bin ich / sind wir ☐ einverstanden ☐ nicht einverstanden.

Sorgeberechtigter/ Vater /Mutter	Anschrift	Telefon

Bremen, den _____

(Unterschrift des / der Personensorgeberechtigten)

Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen, im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch, ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nr. 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(4) Die Inobhutnahme endet mit

1. der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten,
2. der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch.

(5) Freiheitsentziehende Maßnahmen im Rahmen der Inobhutnahme sind nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden. Die Freiheitsentziehung ist ohne gerichtliche Entscheidung spätestens mit Ablauf des Tages nach ihrem Beginn zu beenden.

(6) Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwangs erforderlich, so sind die dazu befugten Stellen hinzuzuziehen.

Telefonnummern

(Stand: 22.04.13)

Polizei

Kriminaldauerdienst:

362- 3888

Kinderärztlicher Dienst

- Prof.- Hess- Kinderklinik **497- 54 10**
(Klinikum Bremen – Mitte) St.- Jürgen-Straße 1
28177 Bremen, Fax: 497-33 11
- Klinikum Bremen- Nord gGmbH **6606-1371**
(keine Kinderchirurgie, keine Anästhesie bei unter 2- jährigen)
Hammersbecker Straße 228, 28755 Bremen

Psychiatrischer Kriseninterventionsdienst (KID) der Behandlungszentren :

17.00 Uhr – 8.30 Uhr am Folgetag, Wochenende, Feiertage) **790333-33**

Bis 17.00 Uhr

Behandlungszentrum Bremen West: **2221410**
Behandlungszentrum Bremen Mitte: **79033310**
Behandlungszentrum Bremen Ost: **4081850**
Behandlungszentrum Bremen Nord: **66061234**
Behandlungszentrum Bremen Süd. **2221310**

Kipsy (bis 17.00 Uhr):

(Kinder und Jugendpsychiatrischer Dienst)

361- 6292

Familiengericht Bremen:

Handybereitschaft: (17.00- 21.00 Uhr)

0172- 4320901

Samstag (11:30- 12:30 Uhr)

361-4250 oder **361-4360**

Sonntag (11:30-12:30 Uhr)

(wechs. Richter/- innen, holen bei Bedarf Familienrichter/- in)

- Familienrichterin Frau Heinke **361- 42 56**

Frauenhäuser in Bremen:

Frauenhaus der AWO:

239611

Autonomes Frauenhaus Bremen:

349573

Frauenhaus Bremen Nord:

6364874

Übernachtungseinrichtung der Inneren Mission für Frauen

171009

Abbentorstraße 5

28195 Bremen

Inobhutnahme- /Notaufnahmeplätze in Bremen

<u>Hermann-Hildebrand-Haus</u> Vinnenweg 51 28355 Bremen info@hildebrandhaus.de Fax: (0421) 2054240	205423	Kleinkinder Mädchen/ Jungen bis 12 J.
<u>St. Johannis Kinder- und Jugendhilfe</u> St.- Magnus-Str.8 28217 Bremen notaufnahme@caritas-bremen.de Fax: (0421) 69198856	3894819	Mädchen ab 12 J.
<u>JUS Jugendhilfe und Soz. Arbeit gGmbH</u> Neuenlander Str. 19a 28199 Bremen dsh@jus-bremen.de Fax: (0421) 506777	594242	Jungen ab 13 J.
<u>Mädchenhaus Bremen e.V.</u> Rembertistraße 32 28203 Bremen gs@maedchenhaus-bremen.de Fax (0421) 1682711	3365030 1682648 341120	Mädchen ab 12 J. (Mädchennotruf)
<u>St.-Theresienhaus</u> Diedrich-Steilen-Strasse 66 28755 Bremen notaufnahme@st-theresienhaus.de Fax (0421) 66099-33	6609922	Mädchen/Jungen ab 12J.
Dependance OHZ Am Hünenstein 12 27711 Osterholz-Scharmbeck	04791 / 897110	
<u>Notaufnahme des ASB für</u> <u>minderjährige unbegleitete Flüchtlinge</u> Peenemünder Strasse 22 28717 Bremen (Nord)		6936630/ 62 oder Bereitschaft unter Handy- Nr.: 0160 7411393

**Amt für Soziale Dienste
Sozialdienst Junge Menschen**

Stand 2013

Sozialzentrum 1, Nord, Am Sedanplatz 7, 28757 Bremen Service: Fiedler, Müller, Bertram, Neumann, Mohr Fax: 361 7501		Telefonnummer 361 79800, 361 7209
☐	Herr Ehmke, Stadtteilleitung (Blumenthal)	361 7455
☐	Frau Ney, Stadtteilleitung (Veogesack)	361 7265
☐	Frau Geppert, Stadtteilleitung (Burglesum)	361 79506
Sozialzentrum 2, Gröpelingen/ Walle, Hans-Böckler-Strasse 9, 28217 Bremen Service: Zimmermann, Pfennig, Zülske, Bresser Fax : 361 8680		361 16892
☐	Frau Claassen-Hornig, Stadtteilleitung (Gröpelingen)	361 8567
☐	Frau Lonquich, Stadtteilleitung (Gröpelingen)	361 79752
☐	Frau Blumenberg, Stadtteilleitung (Walle)	361 8537
Sozialzentrum 3, Mitte /Östl. Vorstadt/Findorff, Rembertiring 39, 28203 Bremen Service : Frels, Fischer Fax : 361 16639		361 18444
☐	Herr Kuhlmann, Stadtteilleitung (Mitte/Östl.Vorstadt)	361 10731
☐	Frau Kilian, Stadtteilleitung (Findorff)	361 15038
Sozialzentrum 4, Süd, Große Sortillienstr. 2 – 18, 28199 Bremen Service: Bloch, Fax: 361 79898		361 79900
☐	Frau Duden, Stadtteilleitung (Obervieland)	361 79931
☐	Frau Benne, Stadtteilleitung (Neustadt/ Woltmershsn)	361 79916
☐	Frau Rims, Stadtteilleitung Neust./ Woltmershausen	361 79916
☐	Frau Fleischer, Stadtteilleitung (Huchting)	361 79917
☐	Herr Josef, Stadtteilleitung (Woltmershausen)	361 79913
Sozialzentrum 5, Vahr/Schwachhausen/Horn-Lehe, Wilhelm-Leuschner-Str. 27/27a, 28329 Bremen Service : Fax : 361 19899		361 19500, T : 361 19811, T : 361 19700
☐	Frau Stütz, Stadtteilleitung (Vahr)	361 19814
☐	Herr Siebelts, Stadtteilleitung Schwachhsn./ Horn-Lehe/ Borgfeld/ Oberneuland	361 5821
Sozialzentrum 6, Hemelingen/Osterh., Pfalzburger Straße 69a, 28207 Bremen Service : Frau Kranz Fax : 361 19764		361 19812
☐	Frau Putzer, Stadtteilleitung (Hemelingen)	361 19706
☐	Frau Lachmund, Stadtteilleitung (Osterholz)	361 19815

Kinder- und Jugendnotdienst 6991133

Rölker-Pruscha 361 16105

Witte-Soppa 361 8579

Kooperations- und Leistungsvertrag

Schiedsvereinbarung

Zwischen

der Freien Hansestadt Bremen,
vertreten durch die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen,
vertreten durch die Leiterin der Abteilung Junge Menschen und Familie,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

und den
Freien Trägern der Jugendhilfe

Hans-Wendt-Stiftung
Caritas-Erziehungshilfe gGmbH
Deutsches Rotes Kreuz, KV Bremen e.V.
St. Petri Kinder- und Jugendhilfe gGmbH
Alten Eichen Perspektiven für Kinder und Jugendliche gGmbH
Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH

sowie dem
Verein Mädchenhaus Bremen e.V.
und dem
Deutschen Kinderschutzbund LV Bremen e.V.

ist mit Datum vom 01.01.2014 ein auf diese Schiedsvereinbarung verweisender Kooperations- und Leistungsvertrag zur Durchführung des Kinder- und Jugendnotdienst geschlossen worden.

Gemäß § 13 dieses Vertrages sollen alle Streitigkeiten aus Anlass des Abschlusses und der Durchführung des genannten Kooperations- und Leistungsvertrages durch ein Schiedsgericht nach Maßgabe der als Anlage zum Vertrag getroffenen Schiedsvereinbarung entschieden werden.

Demzufolge vereinbaren die Vertragsparteien hiermit:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Über alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem oben genannten Vertrag oder über seine Gültigkeit entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht.

§ 2

Sitz und Besetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bremen. Es besteht aus 3 Schiedsrichtern.

§ 3

Bildung des Schiedsgerichtes

- (1) Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Zum dritten Schiedsrichter bestimmen die Parteien den Präsidenten des Landgerichts Bremen. Sollte dieser das ihm angetragene Amt ablehnen oder ausfallen, verständigen sich die Parteien binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Ablehnung bzw. des Ausfalls auf einen anderen dritten Schiedsrichter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss.
- (2) Ernennet eine Partei ihren Schiedsrichter nicht binnen zweier Wochen nach Zugang der ihr von der anderen Partei per Telefax oder Einschreibebrief zugesandten Aufforderung dazu, bestimmt der Präsident des Landgerichts Bremen im Falle des § 3 Abs. 1 S. 2 der andere dritte Schiedsrichter, den fehlenden Schiedsrichter. Gleiches gilt, wenn ein Schiedsrichter ausfällt und innerhalb von 14 Tagen kein neuer ernannt wird.

§ 4

Verfahren und Urteil

- (1) Das Schiedsgericht wendet deutsches materielles Recht an. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.
- (2) Das Urteil des Schiedsgerichts ist unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen endgültig und für beide Parteien bindend. Das Urteil ist den Parteien schriftlich durch eingeschriebene Mitteilung zu eröffnen und, sofern die Parteien nicht ausdrücklich darauf verzichten, schriftlich zu begründen.

Bremen, den

Die Senatorin für Soziales, Kinder, Jugend und Frauen

Leiter des Jugendamtes

Deutscher Kinderschutzbund LV Bremen e.V.

Verein Mädchenhaus Bremen e.V.

Hans-Wendt-Stiftung

Caritas-Erziehungshilfe gGmbH

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Bremen e.V.

St. Petri Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH

Alten Eichen, Perspektiven für Kinder und Jugendliche gGmbH

Diakonische Jugendhilfe Bremen gGmbH